

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
--- Baugrenze
--- Bauleihe
--- LP III - LP V
Verkehrsflächen
geplante öffentliche Verkehrsfläche (Eigentumsweg)
geplante öffentliche Verkehrsfläche (öffentliche Parkplätze, mögliche Verlegung der Mainzer Straße im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme)
geplante öffentliche Verkehrsfläche / vorgesehene bzw. vorhandene Radweg
bestehende öffentliche Verkehrsfläche / Gehwege
verbleibende Bahnbetriebsflächen
Parkplatzfläche
Stützflächen

PLANZEICHEN ALS HINWEISE

- Nutzungsschablone (Beispiel)
MI III
0,6 1,2 Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
0 WH 5-12 m Bauleihe Wandhöhe
DN 15°-20° Walmdach Dachneigung Dachform
Bestehende Gebäude
Bestehende befestigte Flächen
Überschwemmungsgrenze (HG 100)
geplante Versorgungsleitungen unterirdisch (Abwasser, Wasser, Energie)
Gebäudeabruch
Trafostation
Gasregulation
Abwasserbeanlage

FESTSETZUNGEN GRÜNDORDNUNGSPLAN

- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht überbaubaren Grundstücke als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt.
Vorhandene und zu erhaltende Bäume
Neu zu pflanzende Bäume
Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Anlagenschutz) gemäß § 9 (1) (20) BauGB in der Gemarkung Schopch, Flur Nr. 404 (städtisches Ökotope) zur Verfügung gestellt werden.
Bepflanzungen an den Bahnanlagen
Bei Pflanzmaßnahmen zur Bahnanlage für dürfen keine windbruchgefährlichen Hölzer (z.B. Pappel), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden.

HINWEISE

- Zu beachten sind folgende Bestimmungen:
Schalltechnische Orientierungswerte
Nach DIN 18055, Teil 1, Blatt 1:
Mischgebiet - Mi tags 69 dB(A) nachts 64 dB(A) bzw. 60 dB(A)
Sondergebiet - So tags 69 dB(A) nachts 64 dB(A) bzw. 60 dB(A)
Aufgaben bei jeweils Obertönen, der abhängig von den tatsächlich entstehenden Nutzungen - den Anforderungen gemäß BBOBöSchV genügt.
Immissionen aus Bahnanlagen
Auf die von der Bahnanlage Schopch - Miltenberg einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterungen usw.) wird hingewiesen.
Immissionen aus Verkehrsanlagen
Der Bauherr hat für eine schutzbedingte Nutzung nach VLamSchR 1997 (Verkehrsmittelrichtlinien) innerhalb des Geltungsbereiches der Sondergebiete geeignete Maßnahmen gegen Immissionen - z.B. Schallschutzmaßnahmen - die von der Staatsstraße auf das Baugrundstück, selbst, eigene Kosten zu treffen.
Bodenentfall
Bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenartefakten nach Art 6 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden sowie gemäß Art 8 Abs. 2 die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverzüglich zu besorgen.
Alliasten
Für die Alliasten-Verdachtsflächen 002, 013, 014, 021, 031, und 032 ist das bei Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterial kontaminationsbedingt nicht uneingeschränkt wieder verwendbar.
Denkmalschutz
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.
Fundament eines Rundturms, vermutlich im Zusammenhang mit der Stadtbefestigung

WEITERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Zahl der Vollgeschosse
I maximal 1 Vollgeschoss
II maximal 2 Vollgeschosse
IIa mindestens 2 Geschosse
III maximal 3 Vollgeschosse
III-III 3 Vollgeschosse zwingend
II-III min. 2 - max. 3 Vollgeschosse
Wandhöhe
WH > 9 m < 11 m Wandhöhe min. 9 m und max. 11 m über OK 'Mainzer Straße' auf Höhe des jeweiligen Grundstückes
WH > 7 m < 11 m Wandhöhe min. 7 m und max. 11 m über OK 'Mainzer Straße' auf Höhe des jeweiligen Grundstückes
WH > 8 m < 11 m Wandhöhe min. 6 m und max. 11 m über OK 'Mainzer Straße' auf Höhe des jeweiligen Grundstückes
Dachform
Walmdach
Flach- und Faltdach
Sattel- und Walmdach
Dachneigung
Walmdach 15° bis 20°
Flachdach oder flachgeneigtes Dach 0° bis 5°
Walmdach 15° bis 25°
Sattel- und Walmdach 15° bis 20°
Flachdach oder Faltdach 0° bis 45°
Dacheindeckung
Walmdach/Satteldach Tondachziegel naturrot / feinkörnige Platte, Falzziegel, Biberschwanzziegel, Naturschiefer oder Kupfer
Flachdach Abdichtung mit Kunststoffbahnen
Faltdach Glas
Baugrenze
Mischgebiet (MI) Offene Bauweise
Sondergebiet (SO) Abwehrende Bauweise, offene Bauweise, jedoch Gebäude über 50 m Länge zulässig
SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Alliasten
Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Alliastverdachtsflächen mit Kennnummer)
Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können
Bekannte und bereits teilweise untersuchte Verdachtsflächen
Nebenanlagen
Nebenanlagen i.S.d. § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Abstandsflächen
Es gelten die Vorschriften der Art. 6 und 7 Abs. 2-6 BayBO.
Stellplätze
Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Telekommunikation / Stromversorgung
Die Einrichtung von Masten zur Sicherstellung der Telekommunikation und Stromversorgung im Plangebiet ist nicht zulässig, die erforderlichen Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
Hochwasserschutz
An Öffnungen in Gebäuden soll eine Vorrichtung zur Herstellung eines Freibord auf mindestens 128,25 m NN vorgesehen werden.
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz gegen Außenlärm sind für die Außenbereiche von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten oder Raumzonen folgende Anforderungen gemäß DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' einzuhalten.
Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (auch im Dachraum) sind so auszuführen, dass sie mindestens folgende Schalldämmwerte aufweisen:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Von den nach § 6 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen:
Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Kernsortimenten:
Lebensmittel (mit Ausnahme von Getränken)
Reformwaren
Drogeriewaren (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazie, Sanitärwaren)
Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
Gartenartikel
Spielwaren
Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren incl. Hüte, Accessoires und Schuhe, Orthopädie
Schreibblöcke
Sportartikel (incl. Bekleidung)
Haarstrickwaren, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
Uhren, Schmuck, Silberwaren
Fotogeräte, Videokameras, Fotoapparate
Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
Optische und feintechische Erzeugnisse
Keinelektrogeräte ("weißes Sortiment", z.B. Haus- und Küchengeräte)
Im Randortbereich von Einzelhandelsbetrieben sind die o.g. Sortimente zulässig, wenn der Anteil der Verkaufsflächen für die Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfäche des einzelnen Betriebes beträgt.
SO Sondergebiet "großflächiger Lebensmittel-Einzelhandel" nach § 11 Abs. 3 BauNVO
Die zulässigen Verkaufsflächen werden wie folgt festgesetzt:
Gesamtverkaufsfäche max. 2.500 qm
Davon:
für Waren des kurzfristigen täglichen Bedarfs max. 2.000 qm
für sonstige Randsortimente max. 500 qm
davon für sonstige zentrenrelevante Randsortimente max. 80 qm
Definitionen:
Waren des kurzfristigen täglichen Bedarfs:
Lebensmittel: Nahrung- und Genussmittel, Frischwaren, Getränke
Lebensmittelnähe Randsortimente: Drogeriewaren (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazie, Sanitärwaren) Reformwaren Hygieneartikel Zoologischer Bedarf (Nahrung, Zubehör, Pflege)
Sonstige Randsortimente: zentrenrelevant: Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
Gartenartikel
Spielwaren
Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren incl. Hüte, Accessoires und Schuhe, Orthopädie
Schreibblöcke
Sportartikel (incl. Bekleidung)
Haarstrickwaren, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
Uhren, Schmuck, Silberwaren
Fotogeräte, Videokameras, Fotoapparate
Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
Optische und feintechische Erzeugnisse
Keinelektrogeräte ("weißes Sortiment", z.B. Haus- und Küchengeräte)
Nicht zentrenrelevant: Baustoffe, Baumaterialien, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Bedieneinheiten und -ausstattung, oder Raumumgebung folgende Anforderungen gemäß DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' einzuhalten.
Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (auch im Dachraum) sind so auszuführen, dass sie mindestens folgende Schalldämmwerte aufweisen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Miltenberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mainzer Straße" in seiner Sitzung vom 03.03.2004 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 (1) BauGB wurde am 07.09.2006 durch einen Informations- und Erörterungstermin durchgeführt.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.08.2006 um Änderung bis 15.09.2006 gebeten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, seinerzeit bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 25.01.2007 bis einschließlich 28.02.2007 und nochmals gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.04.2007 bis einschließlich 24.04.2007 öffentlich ausgestellt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.01.2007 und nochmals gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2007 am Verfahren beteiligt.
Miltenberg, den 10. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 06.06.2007 als Sitzung beschlossen.
Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Miltenberg, den 10. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister
Ausgefertigt am 10. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister
Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab dem 10. Juli 2007 öffentlich ausgestellt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am 11. Juli 2007, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden.
Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 11. Juli 2007 rechtskräftig geworden.
Miltenberg, den 11. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister

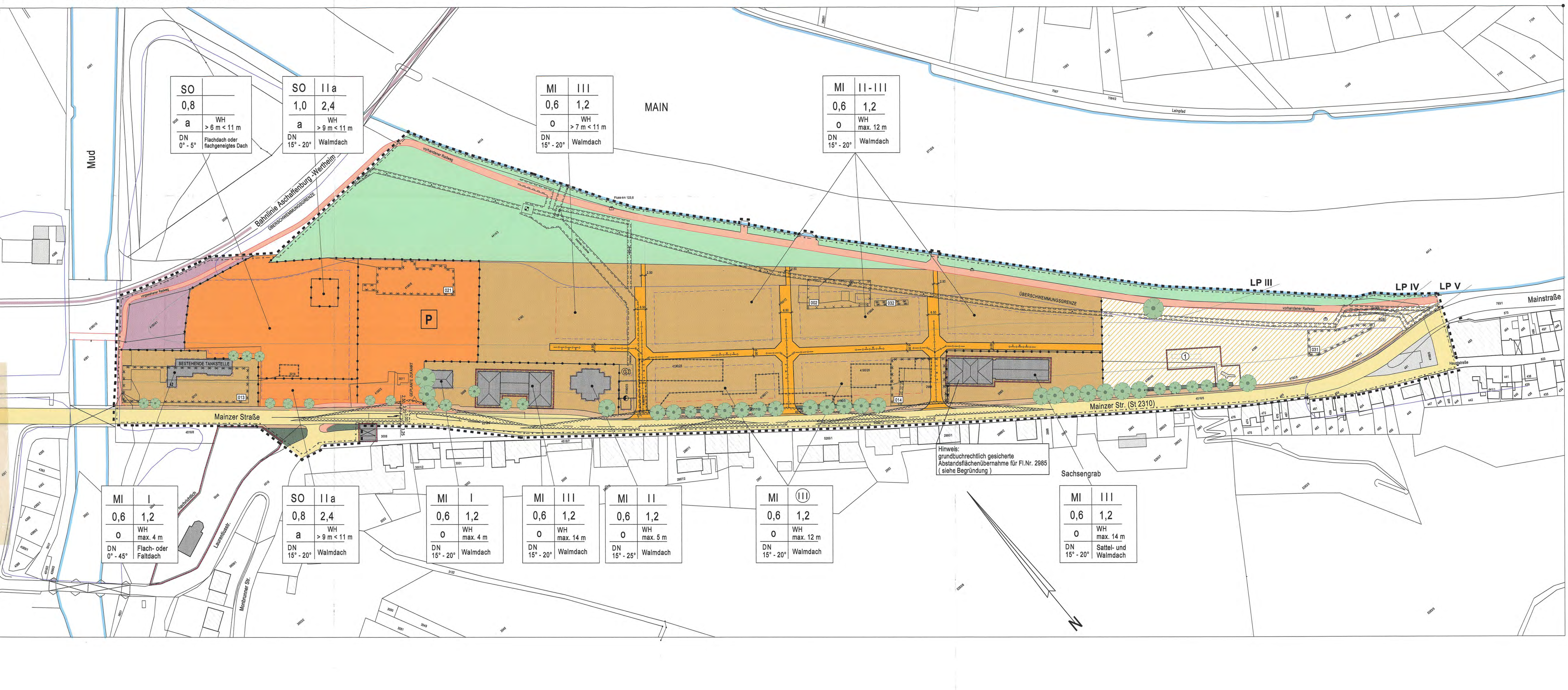
STADT MILTENBERG LANDKREIS MILTENBERG

BEBAUUNGSPLAN MAINZER STRASSE MIT INTEGRIERTEM GRÜNDORDNUNGSPLAN

AUFSTELLUNG

M 1 : 1000

BEARBEITET: INGENIEURBÜRO BERND EILBACHER BISCHOFFSTRASSE 62 63871 MILTENBERG TEL.: 0937/77094-7 FAX: 0937/77094-8 E-MAIL: beilbacher@online.de
BEARBEITET: GEZEICHNET: 23.01.2007 P.B.
ERGÄNZT: GEANDERT: 20.03.2007 P.B.



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Von den nach § 6 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen:
Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Kernsortimenten:
Lebensmittel (mit Ausnahme von Getränken)
Reformwaren
Drogeriewaren (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazie, Sanitärwaren)
Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
Gartenartikel
Spielwaren
Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren incl. Hüte, Accessoires und Schuhe, Orthopädie
Schreibblöcke
Sportartikel (incl. Bekleidung)
Haarstrickwaren, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
Uhren, Schmuck, Silberwaren
Fotogeräte, Videokameras, Fotoapparate
Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
Optische und feintechische Erzeugnisse
Keinelektrogeräte ("weißes Sortiment", z.B. Haus- und Küchengeräte)
Im Randortbereich von Einzelhandelsbetrieben sind die o.g. Sortimente zulässig, wenn der Anteil der Verkaufsflächen für die Randsortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfäche des einzelnen Betriebes beträgt.
SO Sondergebiet "großflächiger Lebensmittel-Einzelhandel" nach § 11 Abs. 3 BauNVO
Die zulässigen Verkaufsflächen werden wie folgt festgesetzt:
Gesamtverkaufsfäche max. 2.500 qm
Davon:
für Waren des kurzfristigen täglichen Bedarfs max. 2.000 qm
für sonstige Randsortimente max. 500 qm
davon für sonstige zentrenrelevante Randsortimente max. 80 qm
Definitionen:
Waren des kurzfristigen täglichen Bedarfs:
Lebensmittel: Nahrung- und Genussmittel, Frischwaren, Getränke
Lebensmittelnähe Randsortimente: Drogeriewaren (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel, Körperpflegemittel, Kosmetika, Pharmazie, Sanitärwaren) Reformwaren Hygieneartikel Zoologischer Bedarf (Nahrung, Zubehör, Pflege)
Sonstige Randsortimente: zentrenrelevant: Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
Gartenartikel
Spielwaren
Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien
Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren incl. Hüte, Accessoires und Schuhe, Orthopädie
Schreibblöcke
Sportartikel (incl. Bekleidung)
Haarstrickwaren, Gardinen und Zubehör, Bettwaren
Uhren, Schmuck, Silberwaren
Fotogeräte, Videokameras, Fotoapparate
Musikalienhandel, Ton- und Bildträger
Optische und feintechische Erzeugnisse
Keinelektrogeräte ("weißes Sortiment", z.B. Haus- und Küchengeräte)
Nicht zentrenrelevant: Baustoffe, Baumaterialien, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Bedieneinheiten und -ausstattung, oder Raumumgebung folgende Anforderungen gemäß DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' einzuhalten.
Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (auch im Dachraum) sind so auszuführen, dass sie mindestens folgende Schalldämmwerte aufweisen:

WEITERE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Zahl der Vollgeschosse
I maximal 1 Vollgeschoss
II maximal 2 Vollgeschosse
IIa mindestens 2 Geschosse
III maximal 3 Vollgeschosse
III-III 3 Vollgeschosse zwingend
II-III min. 2 - max. 3 Vollgeschosse
Wandhöhe
WH > 9 m < 11 m Wandhöhe min. 9 m und max. 11 m über OK 'Mainzer Straße' auf Höhe des jeweiligen Grundstückes
WH > 7 m < 11 m Wandhöhe min. 7 m und max. 11 m über OK 'Mainzer Straße' auf Höhe des jeweiligen Grundstückes
WH > 8 m < 11 m Wandhöhe min. 6 m und max. 11 m über OK 'Mainzer Straße' auf Höhe des jeweiligen Grundstückes
Dachform
Walmdach
Flach- und Faltdach
Sattel- und Walmdach
Dachneigung
Walmdach 15° bis 20°
Flachdach oder flachgeneigtes Dach 0° bis 5°
Walmdach 15° bis 25°
Sattel- und Walmdach 15° bis 20°
Flachdach oder Faltdach 0° bis 45°
Dacheindeckung
Walmdach/Satteldach Tondachziegel naturrot / feinkörnige Platte, Falzziegel, Biberschwanzziegel, Naturschiefer oder Kupfer
Flachdach Abdichtung mit Kunststoffbahnen
Faltdach Glas
Baugrenze
Mischgebiet (MI) Offene Bauweise
Sondergebiet (SO) Abwehrende Bauweise, offene Bauweise, jedoch Gebäude über 50 m Länge zulässig
SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Alliasten
Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Alliastverdachtsflächen mit Kennnummer)
Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können
Bekannte und bereits teilweise untersuchte Verdachtsflächen
Nebenanlagen
Nebenanlagen i.S.d. § 14 (2) BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Abstandsflächen
Es gelten die Vorschriften der Art. 6 und 7 Abs. 2-6 BayBO.
Stellplätze
Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Telekommunikation / Stromversorgung
Die Einrichtung von Masten zur Sicherstellung der Telekommunikation und Stromversorgung im Plangebiet ist nicht zulässig, die erforderlichen Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.
Hochwasserschutz
An Öffnungen in Gebäuden soll eine Vorrichtung zur Herstellung eines Freibord auf mindestens 128,25 m NN vorgesehen werden.
Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz gegen Außenlärm sind für die Außenbereiche von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten oder Raumzonen folgende Anforderungen gemäß DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' einzuhalten.
Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (auch im Dachraum) sind so auszuführen, dass sie mindestens folgende Schalldämmwerte aufweisen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat Miltenberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Mainzer Straße" in seiner Sitzung vom 03.03.2004 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nach § 3 (1) BauGB wurde am 07.09.2006 durch einen Informations- und Erörterungstermin durchgeführt.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.08.2006 um Änderung bis 15.09.2006 gebeten.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, seinerzeit bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 25.01.2007 bis einschließlich 28.02.2007 und nochmals gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.04.2007 bis einschließlich 24.04.2007 öffentlich ausgestellt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.01.2007 und nochmals gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2007 am Verfahren beteiligt.
Miltenberg, den 10. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister
Der Stadtrat hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.03.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 06.06.2007 als Sitzung beschlossen.
Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
Miltenberg, den 10. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister
Ausgefertigt am 10. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister
Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab dem 10. Juli 2007 öffentlich ausgestellt worden. Der Satzungsbeschluss und die Auslegung sind am 11. Juli 2007, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht worden.
Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 11. Juli 2007 rechtskräftig geworden.
Miltenberg, den 11. JULI 2007
Bieber, 1. Bürgermeister